

# **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritas Kindergarten/Krabbelstube Andorf**

Aufgrund der OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 mit Information zur Indexanpassung ab dem **Arbeitsjahr 2025/2026** in Zusammenhang mit dem OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF wird folgendes festgelegt.

## **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Familien-Einkünfte der letzten 3 Monate (z. B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die letzten 3 Lohnzettel) nachzuweisen. **Der Beitrag wird mittels Elternbeitragsrechner VOR BETREUUNGSBEGINN im Leitungsbüro Kindergarten Hauptstraße 1 errechnet.**
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.07. des Eintrittsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt **nach 13:00 Uhr** haben Eltern einen **monatlichen Kostenbeitrag** (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten. **Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist nur zum 1.j.M. möglich. Etwaige Beiträge werden noch bis zum Monatsende verrechnet.**
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

## **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für die geöffneten Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10mal pro Jahr eingehoben. Für 1 Monat wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Eine Rückerstattung des Elternbeitrages, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist erst nach durchgehend 4wöchiger Abwesenheit möglich.

3.4. Sollten Abbuchungen von der Bank nicht durchgeführt werden (fehlende Deckung etc.), so sind etwaige anfallende Rückrechnungs- und/oder Bankspesen in voller Höhe zu begleichen.

#### **4. Mindestbeitrag**

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **51 Euro**.

4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **5. Höchstbeitrag**

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt **132 Euro**.

#### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

#### **7. Geschwisterabschlag**

7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

#### **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

#### **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 99,00 Euro (monatlich € 9,00) für 11 Monate im Arbeitsjahr eingehoben. Treten Kinder zu einem späteren Zeitpunkt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein, wird dieser Beitrag beim Eintritt aliquoziert eingehoben.

- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Kostenbeiträge für Veranstaltungen, Fotos, Mittagessen, Elternbeiträge etc. werden mittels SEPA Lastschrift monatlich von Ihrem Konto eingezogen. Die Rechnungen hierzu werden vorab per E-Mail verschickt.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Kindergartenwoche in der Zeit von 08:00 bis 11.30 Uhr von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **11. Sonstige Beiträge**

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,30 Euro pro Essensportion vom Schulrestaurant der Mittelschule Andorf verrechnet. Bei erforderlicher Fremdküche (wenn das Schulrestaurant der MS Andorf nicht zur Verfügung steht), wird ein kostendeckender Essensbeitrag eingehoben (derzeit € 5,00). Aufgrund der beschränkten Kapazitäten ist eine An- und Abmeldung für das Mittagessen immer nur montags bis 08:30 Uhr möglich. Später können keine Änderungen mehr für die gesamte Woche vorgenommen werden. Nicht konsumierte, bestellte Mittagessen werden verrechnet.

Für Kinder muslimischen Glaubens werden Speisen ohne Schweinefleisch zubereitet.

- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 18,00 Euro vorgeschrieben. Die Beträge werden 2x jährlich von der Marktgemeinde Andorf eingehoben. Eine Rückerstattung des Unkostenbeitrags für den Bustransport ist bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht möglich.

## **12. Gastbeiträge**

- 12.1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
- 12.2. Der Gastbeitrag ist lt. OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 zu ermitteln und pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zu verrechnen.

**Bei allen angegebenen Beträgen sind jederzeit Änderungen möglich!**

## **ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte